

# Textgegenüberstellung

## Alte Fassung

§ 6

Allgemeines über die Wahlbehörden

## Neue Fassung

§ 6

Allgemeines über die Wahlbehörden

.....

.....

*(3) Außerdem muss die Gemeindewahlbehörde für den Rest der Amtsperiode (Abs.2) neu bestellt werden, wenn die Zusammensetzung dieser Wahlbehörde nicht mehr dem Verhältnis der bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Parteisummen entspricht. Der Lauf der Frist für die Einbringung der Parteivorschläge (§ 14) beginnt am Tag der Konstituierung des Gemeinderates; sie beträgt einheitlich zwei Wochen.*

.....

§ 14

§ 14

### Parteivorschläge

.....  
(3) Werden keine, unzulässige (z.B. Mehrfachmitgliedschaft) oder nicht ausreichende Vorschläge überreicht, müssen die Beisitzer und Ersatzmitglieder der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahlbehörden nach Möglichkeit unter Bedachtnahme auf das bei der letzten Gemeinderatswahl festgestellte Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien in der jeweiligen Gemeinde bestellt werden.  
.....

### § 16

#### Sonstige Bestimmungen über Wahlbehörden

.....  
(5) Wenn eine Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentreten kann oder während der Sitzung beschlußunfähig wird, kann der Vorsitzende dringende Maßnahmen selbst treffen. Soweit möglich, muß er unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Mitglieder, Ersatzmitglieder oder Vertrauenspersonen beiziehen.

### Parteivorschläge

.....  
(3) *Wahlparteien, die keine, unzulässige (z.B. Mehrfachmitgliedschaft) oder nicht ausreichende Wahlvorschläge vorlegen, haben in dem vom Mangel betroffenen Umfang keinen Anspruch auf die Bestellung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahlbehörden. In diesen Fällen unterbleibt die Bestellung von Beisitzern (Ersatzmitgliedern).*  
.....

### § 16

#### Sonstige Bestimmungen über Wahlbehörden

.....  
(5) Wenn eine Wahlbehörde *insbesondere am Wahltag* nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentreten kann oder während der Sitzung beschlußunfähig wird, kann der Vorsitzende *notwendige* Maßnahmen selbst treffen. Soweit möglich, muß er unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Mitglieder, Ersatzmitglieder oder Vertrauens-

personen beziehen.

§ 21

Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1) Drei Wochen nach dem Stichtag muß das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch zehn Tage, einschließlich Samstag, Sonn- und Feiertage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Für die Einsichtnahme müssen täglich mindestens vier Stunden, davon zwei am Vormittag und zwei am Nachmittag bestimmt werden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen genügt eine Einsichtsfrist von je zwei Stunden. Dabei muß an Werktagen die Einsicht auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit möglich sein.

§ 29

Wahlvorschläge

.....

(2) Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

§ 21

Auflegung des Wählerverzeichnisses

*(1) Drei Wochen nach dem Stichtag muß das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum während fünf Werktagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Die Einsichtnahme muß während der Amtsstunden der Gemeinde, jedoch vier Stunden täglich, davon an einem Tag jedenfalls bis 20 Uhr, möglich sein. Das Wählerverzeichnis kann darüber hinaus in der Gemeinde – nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten – jedermann auch auf elektronischem Wege (mittels Terminal oder Bildschirm) zugänglich gemacht werden. Diese Möglichkeit darf keine Funktion für einen direkten oder indirekten Ausdruck der im Wählerverzeichnis enthaltenen Daten erlauben.*

§ 29

Wahlvorschläge

.....

a) eine unterscheidende Parteibezeichnung, die nicht mehr als sechs Worte umfassen darf; eine Abkürzung gilt dabei als ein Wort,

### § 31

#### Parteibezeichnungen

(1) Wenn ein Wahlvorschlag ohne die Zustimmung einer im Landtag vertretenen Partei deren Parteibezeichnung trägt oder enthält, muß diese Parteibezeichnung gestrichen werden. Wenn die Zustimmung fraglich ist, muß die Gemeindewahlbehörde diese Frage bei der Landesorganisation der Partei klären. Der Wahlvorschlag ist bei Streichung der Parteibezeichnung so zu behandeln, als ob er ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingebracht worden wäre. Gleiches gilt, wenn ein Wahlvorschlag eine Parteibezeichnung enthält, die von einer im Landtag von Niederösterreich vertretenen Partei schwer zu unterscheiden ist, oder die Parteibezeichnung mehr als sechs Worte umfaßt. Von der Streichung der Parteibezeichnung

(2) Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

a) eine unterscheidende Parteibezeichnung, die - *einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung* - nicht mehr als sechs Worte umfassen darf; eine *Kurzbezeichnung* gilt dabei als ein Wort,

### § 31

#### Parteibezeichnungen

*(1) Die Parteibezeichnung muß gestrichen werden, wenn*

- a) diese mit der Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) einer im Landtag vertretenen Partei ident oder schwer unterscheidbar ist und die im Landtag vertretene Partei (durch ihre Landesorganisation) der Verwendung dieser Parteibezeichnung nicht zugestimmt hat oder*
- b) diese entgegen § 29 Abs.2 lit.a mehr als sechs Worte umfaßt.*

*Bestehen Zweifel am Vorliegen der Zustimmung nach lit.a, dann muß die Gemeindewahlbehörde diese Frage bei der*

muß der zustellungsbevollmächtigte Vertreter sofort verständigt werden. Die Verständigung ist gesondert nicht bekämpfbar.

### § 32

#### Prüfung und Verbesserung der Wahlvorschläge

.....

(2) Mangelhafte Wahlvorschläge müssen dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter zur Behebung der Mängel innerhalb von drei Tagen sofort zurückgestellt werden. Wenn der Mangel nicht fristgerecht behoben wird, muß die Wahlbehörde von Amts wegen die Parteiliste richtigstellen und erforderlichenfalls Namen von Wahlwerbern streichen. Wenn der Wahlvorschlag verspätet überreicht wird, die Unterstützungserklärungen in der notwendigen Anzahl fehlen oder die Zustimmung aller Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt, unterbleibt die Zurückstellung zur Verbesserung. Der Wahlvorschlag muß dann als

*Landesorganisation der jeweiligen Partei klären. Der Wahlvorschlag ist bei Streichung so zu behandeln, als ob er ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingebracht worden wäre (§ 30 Abs. 1). Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter muß von der Streichung der Parteibezeichnung sofort verständigt werden. Diese Verständigung ist gesondert nicht bekämpfbar.*

### § 32

#### Prüfung und Verbesserung der Wahlvorschläge

.....

*(2) Wenn der Wahlvorschlag*

- a) verspätet überreicht wird,*
- b) keinen einzigen Wahlwerber enthält,*
- c) nicht die Zustimmung wenigstens eines Wahlwerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthält oder*
- d) nicht über die notwendigen Unterstützungserklärungen verfügt,*

*unterbleibt die Zurückstellung zur Verbesserung und er ist als unzulässig zurückzuweisen. Liegen andere Mängel vor, ist der Wahlvorschlag sofort zur Behebung der Mängel*

unzulässig zurückgewiesen werden. Gleiches gilt, wenn der Wahlvorschlag keinen einzigen Wahlwerber enthält.

.....

§ 33

Ergänzung der Wahlvorschläge

.....

§ 46

Wahlkuvert, Stimmzettel

(1) Das bei den Wahlen verwendete Kuvert muß aus undurchsichtigem Material hergestellt werden. Es muß eine Größe aufweisen, die es ermöglicht, daß der Stimmzettel nach nur einmaliger Faltung in das Kuvert eingelegt werden kann. Der nichtamtliche Stimmzettel muß aus weichem weißlichen Papier sein und das Ausmaß von 20,5 bis 21,5

*innerhalb einer Frist von drei Tagen zurückzustellen. Wenn der Mangel nicht fristgerecht behoben wird, muß die Wahlbehörde von Amts wegen gemäß den §§ 30 und 31 vorgehen bzw. die Parteiliste richtigstellen und erforderlichenfalls Namen von Wahlwerbern streichen.“*

.....

§ 33

Ergänzung der Wahlvorschläge

*(2) Wenn alle Wahlwerber verzichten, ist die Ergänzung der Parteiliste unzulässig. Der Wahlvorschlag muss dann als unzulässig zurückgewiesen werden.*

§ 46

Wahlkuvert, Stimmzettel

(1) Das bei den Wahlen verwendete Kuvert muß aus undurchsichtigem Material hergestellt werden. Es muß eine Größe aufweisen, die es ermöglicht, daß der Stimmzettel nach nur einmaliger Faltung in das Kuvert eingelegt werden kann. Der nichtamtliche Stimmzettel muß aus weichem weißlichen Papier sein, das Ausmaß von 20,5 bis 21,5 cm in

cm in der Länge und von 14,3 bis 15,3 cm in der Breite aufweisen. Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels kann ein Vielfaches dieses Maßes betragen, wenn mehr als zehn Wahlparteien kandidieren. Es können sowohl amtliche, als auch nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden.

§ 47  
Gültige und ungültige Stimmzettel

(5) Leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die außer zur Kennzeichnung der Wahlpartei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen beeinträchtigen die Gültigkeit des oder der Stimmzettel gleichfalls nicht.

der Länge und von 14,3 bis 15,3 cm in der Breite aufweisen *und darf keine Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen enthalten, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind.* Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels kann ein Vielfaches dieses Maßes betragen, wenn mehr als zehn Wahlparteien kandidieren. Es können sowohl amtliche, als auch nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden.

§ 47  
Gültige und ungültige Stimmzettel

(5) *Ein nichtamtlicher Stimmzettel ist auch dann ungültig, wenn er Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen enthält, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind (§ 46 Abs. 1).*

